

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der AUT-TECH Gruppe zu finden unter:

<https://aut-tech-group.com/aut-tech-group/>

Zur Verwendung gegenüber

1. Unternehmern (§ 14 BGB) und Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
2. Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

I. Allgemeines / Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen der AUT-TECH Gruppe (im Folgenden ATG genannt) gelten ausschließlich. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von ATG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Weder Schweigen noch die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen durch ATG gelten als Anerkennung.

II. Angebot / Bestellung / Auftragsbestätigung

1. Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenfrei und für ATG unverbindlich. Der Anbieter hat sich im Angebot bezüglich Mengen, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an die Anfrage von ATG zu halten.
2. Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt der Bestellungen ist für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab Eingang schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist ATG zum Widerruf berechtigt.
3. Jegliche Abweichungen oder Ergänzungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der ATG, um Vertragsinhalt zu werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder eine Zahlung bedeuten keine Zustimmung der ATG.
4. Ist der Lieferant von ATG über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar so ist der Lieferant verpflichtet, ATG unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.
5. Im gesamten Schriftverkehr sind die Bestell-, Projekt- und Kommissionsnummern der ATG unbedingt anzugeben. Soweit diese Angaben nicht oder nicht vollständig erfolgen oder keine ordnungsgemäßen Versandpapiere bzw. Lieferscheine vorliegen, ist ATG berechtigt, die Annahme von Leistungen zu verweigern, ohne dass ATG dadurch in An- oder Abnahmeverzug gerät. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der Lieferant.
6. Auftragsinhalte sind in der Anfrage sowie in der Bestellung definiert. Für die Definition und Realisierung des tatsächlichen Auftrags ist der Lieferant selbst verantwortlich. Fehlende Informationen sowie Unklarheiten sind vor Auftragsannahme mit ATG zu klären.
7. Bei der Auftragsbearbeitung sind Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen (Synergien) zu berücksichtigen. Ob diese Synergien Verwendung beim Endkunden finden, ist Risiko des Lieferanten.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, sich Kenntnis von allen

Vorschriften, Ausführungsrichtlinien und technischen Auflagen des Endkunden zu verschaffen und hat diese zu akzeptieren. Anfragen an den Endkunden haben ausschließlich über ATG zu erfolgen. Auf Unklarheiten oder sich widersprechenden Angaben des Endkunden hat der Lieferant ATG unverzüglich hinzuweisen.

III. Lieferzeit / Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei ATG oder dem Endkunden, wenn die Lieferung an ihn vereinbart ist, bzw. die Abnahme des hergestellten Werkes bzw. die Abnahme der durchgeführten Leistung durch ATG und/oder durch den Endkunden. Vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung durch den Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ATG. ATG seinerseits ist berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ATG unverzüglich schriftlich über eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Lieferant zu ersetzen.
3. Im Falle des Lieferverzuges ist ATG, unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens, berechtigt pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,8% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 8%. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Schadenspauschalierung auf den Schadenersatz wegen Lieferverzug angerechnet wird.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der ATG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden vorgenannten Rechte.
5. Umstände höherer Gewalt können den Lieferanten nur entlasten, wenn unmittelbar nach Kenntnis eine schriftliche Mitteilung und der Nachweis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung an ATG erfolgt. Verspätete oder nicht vertragsgemäße Lieferungen des Unterlieferanten an den Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.

IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Festpreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Ist „Lieferung unfrei“ (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Lieferant, sofern nicht anders vereinbart, einen kostengünstigen Versandweg zu wählen.
3. Der Lieferant hat auf Wunsch der ATG die Verpackung oder Teile davon kostenlos ab Versandanschrift zurückzunehmen.
4. Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen sind mit dem endverhandelten Festpreis abgegolten, auch wenn diese in den Bestellunterlagen nicht beschrieben sind.
5. Änderungen erfolgen in enger Abstimmung mit ATG. Es werden vom Lieferanten nur Forderungen gestellt, zu welchen die Berechtigung geprüft und

Anerkenntnis seitens des Endkunden sichergestellt ist. Ausarbeitungen und Angebote sind gemäß den Vorlagen der ATG zu erstellen. Angebote an den Endkunden werden ausschließlich durch ATG übermittelt. Angebotsinhalte sind, falls erforderlich, vom Lieferanten an den Endkunden selbst zu erklären und zu argumentieren. Vom Endkunden verlangte Reduktionen im Aufwand oder nicht anerkannte Forderungen sind 1:1 vom Lieferanten mitzutragen. Mit dem Endkunden verhandelte Nachlässe und übergeordnete Reduktionen werden im gleichen Umfang bzw. gleichem Prozentsatz an den Lieferanten weitergegeben. Entscheidungen der ATG und des Endkunden werden vom Lieferanten mitgetragen.

6. Der Lieferant bestätigt als Fachunternehmen, dass alle einschlägigen Technologien, Lizenzen, Software- und Hardware vorliegen, so dass Qualität, Funktion und Prozesssicherheit den Anforderungen entsprechen. Alle erforderlichen Optimierungen zur mängelfreien Endabnahme gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Die Rechnungen sind getrennt nach jeder Lieferung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unter der Angabe der Bestell-, Projekt- und Kommissions-nummer an ATG zu senden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
8. Die Rechnungen sind nach Möglichkeit in elektronischer Form an ATG zu stellen. Die E-Mail-Adresse ist in der jeweiligen Beauftragung vermerkt.
9. Die Zahlungen durch ATG erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entweder innerhalb von 7 (sieben) Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang der ordnungsgemäßen Ware oder Dienstleistung sowie mit Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen. Zahlungen gelten mit Abbuchung von einem Konto der ATG als geleistet.
10. Im Rahmen von umfangreichen Projekten ist die Anpassung der Zahlungsziele an den Endkundenauftrag der ATG möglich. Hierzu wird in der jeweiligen Beauftragung eine Regelung getroffen.
11. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist ATG berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
12. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen ATG an Dritte abzutreten.
13. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

V. Eigentumsvorbehalt / Gefahrübertragung /

Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Mit der Übergabe der Ware/Dienstleistung durch den Lieferanten an ATG oder den Endkunden wird die Ware Eigentum von ATG. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes/Dienstleistung auf ATG über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen, etc. berechtigen ATG, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben.
3. Eine Wareingangskontrolle findet bei Vorliegen ordnungsgemäßer Versandpapiere sowie Lieferscheine nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und

Menge statt. Andere Mängel werden von ATG nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insofern auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

4. Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von ATG bei der Kontrolle ermittelten Werte maßgebend.
5. Bei Lieferungen im Rahmen eines Werkvertrages beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung erst zum Zeitpunkt der Abnahme.

VI. Untervergabe

Der Lieferant haftet für die Produkte/Dienstleistungen seiner Unterlieferanten wie für eigene Produkte/Dienstleistungen. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte/Dienstleistungen handelt, ist die Untervergabe von Aufträgen an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung der ATG zulässig. Andernfalls ist ATG berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz neben der Leistung wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

VII. Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Insbesondere garantiert er die sorgfältige und sachgemäße Ausführung und Verarbeitung sowie die einwandfreie und betriebssichere Funktion des Liefergegenstandes sowie der verwendeten Werkstoffe. Als Mangel gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht dem vereinbarten Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Zulassungsvorschriften, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften bei Bestellungen von gefährlichen Arbeitsstoffen, entspricht.
2. Die gleichen Regelungen gelten ebenfalls bei der Durchführung von Bau- und Montageeinrichtungen sowie für etwaige Mängelbeseitigungen.
3. ATG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Sämtliche Aufwendungen zur Mängelbeseitigung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei verzögerter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung ist ATG ohne erneute Fristsetzung berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ggf. Verzögerung zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bleiben vorbehalten.
4. In dringenden Fällen (Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit, etwa zur Vermeidung weitergehender Schäden) kann ATG auch ohne die vorherige Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung, nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Inbetriebnahme bzw. erstmaliger Verwendung des Liefergegenstandes durch ATG, maximal 36 (sechsdreißig) Monate ab Übergabe der Sache oder Abnahme der Leistung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird. Im Falle von Lieferungen oder Leistungen, die direkt bei dem Auftraggeber der ATG ausgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Auftraggeber.
6. Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen gemäß Abs. III beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu, zu dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung

vollständig erfüllt sind.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von Rechten Dritter ist. Im Fall einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Lieferant zum Ersatz aller der ATG oder ihren Auftraggebern entstehenden Schäden verpflichtet. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, ATG von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen ATG richten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beträgt 10 (zehn) Jahre ab Übergabe der Sache bzw. Abnahme der Leistung.
3. ATG ist im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.
4. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ATG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ATG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

IX. Material und Sachen der ATG

1. Materialbeistellungen und Sachen der ATG, die der Lieferant zur Veränderung erhält, bleiben Eigentum der ATG und dürfen nur für Aufträge der ATG verwendet werden. Der Lieferant hat diese Sachen unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant haftet für Verlust, Wertminderung und missbräuchliche Benutzung und hat für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Alle Ansprüche stehen ATG auch dann zu, wenn dem Lieferanten keine wesentlichen Vertragsverletzungen zur Last fallen.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Material erfolgt für ATG. ATG wird anteilig, je nach Fertigungsstand unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbart der Lieferant und ATG bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf ATG übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für ATG.

X. Zeichnungen / Unterlagen / Geheimhaltung

1. Von ATG überlassene oder auf Kosten von ATG gefertigte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ATG bzw. gehen mit Herstellung in das Eigentum der ATG über und sind als Eigentum von ATG deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ATG nicht zugänglich gemacht werden, sofern ihr Inhalt nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und ausschließlich zur Auftragserfüllung zu verwenden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie ATG unaufgefordert und vollständig zurückzugeben,

ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ATG ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant darf Dritten Kenntnisse, die er durch die Zusammenarbeit mit ATG und /oder dem Endkunden gewonnen hat, insbesondere über die Konstruktion der Anlage und Vorrichtungen, nur zugänglich machen, sofern diese Kenntnisse allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind oder sofern ATG schriftlich zustimmt.

XI. Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht in Konkurrenz zu ATG zu treten in Zusammenhang mit der Erweiterung, dem Umbau oder der Wartung von Anlagen, für welche der Lieferant Leistungen an ATG erbracht hat. Er darf insbesondere keine Ersatzlieferungen oder sonstige Direktlieferungen an Kunden von ATG ohne Zustimmung von ATG vornehmen.

XII. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ATG insoweit von Schaden-ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ATG wegen eines Produktschadens gem. Ziff. 1 durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird ATG den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm vor Durchführung der Rückrufaktion Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,- pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen ATG weitergehende Schaden-ersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von ATG hat der Lieferant das Bestehen des Versicherungsschutzes, gegebenenfalls jährlich, unverzüglich nachzuweisen

XIII. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Lieferanten werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von ATG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten:

Firmenname, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des Firmen - Mobiltelefons, Fax - Nummer, Email-Adresse.

XIV. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Firmensitz des beauftragenden Gruppenunternehmens. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die

- Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser

Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.